

zfsö

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

- Ulrich Kriese **3** Grundsteuerreform:
2019, das Jahr der Entscheidung
- Daniel Mühlleitner **9** Flächenausweisungszertifikate –
Ökonomische Fallstricke und
Perspektiven
- Thomas Seltmann **15** Geld mit Ablaufdatum – Wie sich
eine Liquiditätsgebühr auf Bargeld
praktisch realisieren ließe
- Beate Bockting **23** Bargeld im Fokus der aktuellen
Geldpolitik
- Ferdinand Wenzlaff **44** Robert Eisler und die virtuelle
Parallelwährung
- Johann Walter **55** Zukunft des Bargelds: regionale
Komplementärwährung?
- Max Danzmann **65** Warum staatliche Währungen privaten
Kryptowährungen überlegen sind
- 75** Personalien - Bücher

Grundsteuerreform: 2019, das Jahr der Entscheidung

Ulrich Kriese

Am 10. April 2018 sprach das Bundesverfassungsgericht sein Urteil über die Grundsteuer.¹ Bereits zuvor scheiterte der bis dato letzte Reformversuch aus den Reihen der Bundesländer, das sogenannte „Kostenwert“-Modell.² Seitdem wurden in der Fachöffentlichkeit und in den Medien vor allem zwei voneinander grundverschiedene, alternative Reformansätze diskutiert: das von Bayern und Hamburg sowie von Vermieter- und Immobilienverbänden favorisierte reine Flächenmodell und das vom Bündnis „Grundsteuer: Zeitgemäß!“ in den Diskurs eingebrachte Bodenwertmodell. In dieser Debatte schreckten die Vermieter- und Immobilienverbände nicht davor zurück, falsche Behauptungen und irreführende Zahlen in die Welt zu setzen. Sowohl die vom Zentralen Immobilien Ausschuss (ZIA) und Haus & Grund Deutschland in Auftrag gegebene und im September 2018 der Öffentlichkeit präsentierte Studie des ifo-Instituts als auch Berechnungen des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) suggerierten, dass eine Grundsteuer, die nur auf Grundstücks- und Gebäudeflächen anstelle von -werten abstellt, zu Entlastungen sowohl bei Eigentümern als auch Mietern führe. Ein genauer Blick auf die Zahlen offenbarte freilich, dass die Hebesätze der Kommunen jeweils unverändert übernommen wurden.³ Dass bei einem solchen Vorgehen ein reines Flächenmodell besonders günstig und wertbasierte Modelle schlecht abschneiden, liegt auf der Hand. So zu tun, als ob nach einer Erhöhung der Immobilienwerte um den Faktor 10 bis 20 (Wertanpassung von 1935/1964 auf heute) die Kommunen ihre Hebesätze nicht in etwa derselben Größenordnung nach unten anpassen würden, hat mit seriösen Modellrechnungen wenig zu tun. Kein Bürgermeis-

ter und kein Gemeinderat würde eine Verzehnfachung oder Verzwanzigfachung der Grundsteuer politisch überleben.

Eine reine Flächensteuer würde vergleichbar einer Einkommensteuer in Form einer Kopfsteuer, bei der alle dieselbe Einkommensteuer zahlen, dazu führen, dass sich die Höhe dieser Steuer am jeweils leistungsschwächsten Grundstückseigentümer bzw. Mieter in der Stadt/Gemeinde orientieren müsste. Damit wäre unsicher, ob nach einem solchen Systemwechsel alle Kommunen ihr bisheriges Grundsteueraufkommen würden halten können oder unter Umständen sogar zu einer weiterreichenden Absenkung ihrer Hebesätze gezwungen wären. Allgemein würde eine künftige Anhebung der Hebesätze und damit ein Anstieg der Grundsteuer proportional zu den realen Werten und Leistungsfähigkeiten jedenfalls stark eingeschränkt, wenn nicht sogar verunmöglicht. Eine Flächen-Einheitssteuer liefe damit praktisch auf eine Aushebelung der kommunalen Finanzhoheit hinaus. Mit ihr verblieben künftige Bodenwertsteigerungen vollständig bei den Eigentümern, statt wenigstens teilweise an die Kommune zurückzufließen. Damit ist eine reine Flächensteuer nichts anderes als der Versuch, die Grundsteuer, wenn schon nicht abzuschaffen, dann so umzudeuten, dass für sie das steuerrechtliche Leistungsfähigkeitsprinzip gar nicht mehr gelten würde. Der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts würde so nicht bloß ignoriert, sondern regelrecht unterlaufen. Die Verlierer dieses Modells wären die Eigentümer von Grundstücken in den weniger attraktiven, preisgünstigen, eher peripheren Lagen. Sie hätten die Steuermehrlast zu tragen, um die die wertvollen, zentral gelegenen Grundstücke entlastet würden.

Doch glücklicherweise konnte sich die Vermieter- und Immobilienlobby mit ihrem Anliegen nicht durchsetzen. Inzwischen haben sich 15 Bundesländer und auch Bundesfinanzminister Olaf Scholz für eine weiterhin wertabhängige Grundsteuerbemessungsgrundlage ausgesprochen. Einzig das nach wie vor in großen Teilen ländlich geprägte Bayern plädiert stur weiter für eine reine Flächensteuer, ungeachtet ihrer sozialen Schiefelage und ihrer Nachteile gerade für peripher gelegene Grundstücke sowie der Tatsache, dass ausgerechnet die Verfassung des Freistaats eine andere Marschrichtung vorgibt. Artikel 161 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung lautet: „Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.“ Solange die Grundsteuer bundeseinheitlich geregelt wird, hat diese Maßgabe keine praktische, schon gar keine rechtliche Relevanz (Bundesrecht bricht Landesrecht). Sobald aber Bayern sein eigentliches Ziel erreicht, sollte nämlich die Gesetzgebungskompetenz über die Grundsteuer an die Länder übergehen und jedes Land sein eigenes Grundsteuergesetz schreiben dürfen, kämen die Landesverfassungen und damit auch der oben zitierte Passus ins Spiel. Dann käme Bayern zumindest um eine Bodenwertkomponente in der Grundsteuer nicht herum.

Gut sieben Monate nach Verkündung des Bundesverfassungsgerichtsurteils präsentierte Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) am 28. November 2018 den Ländern seinen Vorschlag für eine Neuregelung, das sogenannte „wertabhängige Modell“. Es handelte sich um eine Art Ertrags- oder auch Mietwertmodell und knüpfte vom Grundsatz her an die bestehende Einheitsbewertung an. Für selbstgenutztes Wohneigentum sollten Durchschnittsmieten zugrunde gelegt werden. Grundstücke, für die sich keine Miete feststellen lässt, sollten ersatzhalber mittels Sachwertverfahren bewertet werden. Das „wertabhängige Modell“ hätte negative Lenkungswirkungen entfaltet, die mit denen des bestehenden Grundsteuerregimes und denen des „Kostenwert“-Modells vergleichbar gewesen wären.⁴ Es suchte politische und rechtliche Unangreifbar-

keit im Vorhandenen, mithin in der Vergangenheit. Oberste Maßgabe von Olaf Scholz ist es bis heute, für die Reform der Grundsteuer keine Grundgesetzänderung zu benötigen. Das geht nur, wenn sich der (Bundes-)Gesetzgeber eng am bisherigen Einheitsverfahren orientiert. Weicht er davon stark ab (bspw. reine Flächensteuer, reine Bodensteuer), geht das nicht ohne Änderung des Grundgesetzes, welche dem Bund die Gesetzgebungskompetenz über die (neue, andere) Grundsteuer zuweist. Eine Grundgesetzänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat. Nach Lage der Dinge wäre Olaf Scholz dann nicht nur auf die Stimmen der Union und der Grünen, sondern zusätzlich auf die Stimmen entweder der LINKE oder der FDP angewiesen, was eine Verständigung nicht einfacher machen würde. Eine Zukunftsvision für die Grundsteuer hat beziehungsweise entwickelte der Bundesfinanzminister so leider nicht. Als Scheinalternative präsentierte er im November 2018 lediglich das vermeintlich „wertunabhängige Modell“ einer reinen Flächensteuer, machte aber deutlich, dass er davon kein Anhänger (mehr) ist. Bis Anfang 2018, als Erster Bürgermeister von Hamburg, hatte Olaf Scholz dieses Modell noch befürwortet.

Der Vorschlag des Bundesfinanzministers löste wenig Begeisterung und teils heftigen Widerstand aus. Die Medien äußerten sich überwiegend kritisch. Unionspolitiker lehnten ihn rundweg ab. „Grundsteuer: Zeitgemäß!“ setzt sich weiter unverdrossen für eine reine Bodensteuer ein. Dank einer großzügigen Privatspende konnte das Bündnis im Dezember 2018 sämtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der knapp 11.300 Städte und Gemeinden in Deutschland anschreiben und bei ihnen um Unterstützung für die Reformoption Bodenwertsteuer werben. Die Resonanz darauf blieb leider deutlich hinter den Erwartungen zurück, konnten mit dieser Aktion doch nur knapp 30 weitere Bürgermeister zur Aufrufunterzeichnung bewogen werden (insgesamt bislang rund 80). Möglicherweise ermutigt von dem Schreiben bekannte sich Mitte Februar mit Thomas Geisel (SPD) immerhin erstmals ein Oberbürgermeister einer Großstadt und Landeshauptstadt öffentlich zur Reformalternative Bo-

denwertsteuer.⁵ Dem Vernehmen nach löste sein Bekenntnis im Deutschen Städtetag einigen Wirbel aus, zu einem Umdenken führte es dort jedoch nicht.

Am 1. Februar 2019 präsentierte Olaf Scholz nach weiteren Beratungen mit seinen Finanzministerkolleginnen und -kollegen der Länder ein vermeintliches „Kompromissmodell“ mit einigen Vereinfachungen gegenüber dem zweieinhalb Monate zuvor präsentierten „wertabhängigen Modell“. Es geht in Richtung Vergrößerung mit dem Ziel der Abflachung von Wertunterschieden. Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, die nicht vermietet sind und für die auch keine ortsübliche Miete ermittelt werden kann, sollen nun in einem vereinfachten Sachwertverfahren bewertet werden. Bei Wohngrundstücken soll ein vereinfachtes Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Nettokaltmiete, des Bodenrichtwerts und des Baujahrs zur Anwendung kommen. Dabei ist klar: Das (ursprüngliche) Baujahr eines Gebäudes kann kaum einen Hinweis auf dessen (heutigen) Wert geben. Nettokaltmieten als Bemessungsgrundlage würden dazu führen, dass Mieter, die heute schon vergleichsweise viel Miete zahlen, künftig auch noch mit einer vergleichsweise hohen Grundsteuer belastet würden. Dies befördert die Gentrifizierung und beschleunigt die Verdrängung von Geringverdienern aus den Innenstädten. Eine Regelung für Anbauten, Totalrenovierungen und andere wertrelevante Veränderungen am Gebäude enthält das „Kompromissmodell“ nicht. Aus bloßen „Vereinfachungsgründen“ sollen Gebäude mit Baujahr vor 1948 gleichbehandelt werden. Schon Stunden nach Verkündung des „Kompromisses“ distanzieren sich zahlreiche Unionspolitiker, allen voran Bayern, davon. Die Vereinfachungen gehen ihnen noch nicht weit genug. Die andere Baustelle ist sozialpolitischer Natur: Zwar enthielt der Kompromiss die Maßgabe, dass „anstelle der durchschnittlichen Nettokaltmiete (...) die tatsächlich vereinbarte Nettokaltmiete angesetzt (wird), wenn der Eigentümer dem Mieter Grundstücke oder Grundstücksteile zu einer Nettokaltmiete überlässt, die bis zu 30 Prozent unterhalb der durchschnittlichen Nettokaltmiete

liegt.“⁶ Doch das half nicht, die Befürchtung auszuräumen, dass auch das „Kompromissmodell“ zu unvertretbaren Höherbelastungen bei Mieterhaushalten führen könnte. Als Versuch, der anhaltenden Kritik gewissermaßen den Wind aus den Segeln zu nehmen, forderten daraufhin insbesondere SPD-Politiker plötzlich vehement ein Umlageverbot der Grundsteuer auf die Nebenkosten. Die Reaktion darauf war absehbar: Die Immobilienwirtschaft sah das Ende jeglicher Bautätigkeit in Deutschland kommen, und der Koalitionspartner CDU/CSU lehnte die Forderung rundweg ab. Und sowieso ist klar und so wurde es auch in den Medien kommentiert, dass die Vermieter ein Verbot der Umlage einer Steuer auf Investitionen (Gebäude) durch Investitionszurückhaltung und entsprechende Angebotsverknappung und somit letztlich über Erhöhungen der Kaltmieten wettmachen würden. Plausibel und wirksam wäre ein Umlageverbot nur im Falle einer Bodensteuer.

Das politische Geschehen um die Reform der Grundsteuer erreichte bereits sechs Wochen später, am 14. März 2019, einen weiteren Höhepunkt. Olaf Scholz verkündete gegenüber der Presse, mit den Länderministern nun zu einem „vernünftigen Ergebnis“ gekommen zu sein, welches es ihm ermögliche, einen konkreten Gesetzentwurf auszuarbeiten. Man habe sich auf eine „einfache, soziale und gerechte“ Reform der Grundsteuer verständigt. Der Unterschied zum „Kompromissmodell“ besteht darin, dass anstelle der oben zitierten Grundsteuervergünstigung bei unterdurchschnittlicher Miete auf Bewertungsebene eine Vergünstigung auf Ebene der Steuermesszahl erfolgen soll. Demnach sollen der sozial geförderte Wohnungsbau sowie Wohnungen von öffentlichen und gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften und von Wohnungsbau-genossenschaften und -vereinen niedriger besteuert werden, wenn die ortsübliche Miete nicht überschritten wird. Hamburg plädiert dafür, dass auch alle Wohnungen in sogenannten Milieuschutzgebieten in den Genuss der ange-dachten Grundsteuervergünstigung kommen.⁷

Mit solchen recht großzügigen (angekündigten) Grundsteuervergünstigungen möchte die Politik offensichtlich die Gemüter beruhigen und

die Akzeptanz ihres „Kompromisses“ erhöhen. Doch je mehr Haushalte von einer allgemeinen, unspezifischen Vergünstigung profitieren, um so zahlreicher werden Mitnahmeeffekte und Ungerechtigkeiten. Denn längst nicht alle Haushalte, die einer Vergünstigung bedürften, leben in sozialen Erhaltungsgebieten oder einer Sozialwohnung oder haben eine Wohnung bei einem der oben genannten Vermieter. Und umgekehrt findet man dort regelmäßig auch Haushalte, die objektiv keine Vergünstigung benötigen. Besagte Großzügigkeit hätte außerdem zur Folge, dass die verbleibenden Privathaushalte und/oder Gewerbestandteile umso mehr Grundsteuer zahlen müssten. Da tun sich zweifellos einige politische und juristische Untiefen auf...

Unmittelbar nach Verkündung des „vernünftigen Ergebnisses“ durch den Bundesfinanzminister distanzieren sich erneut insbesondere einige Finanzminister der Union wiederum davon. Noch am selben Tag erklärte der bayerische Ministerpräsident Markus Söder (CSU) die Reform der Grundsteuer zur Chefsache, die im Weiteren zwischen den Koalitionsspitzen beraten und entschieden werden müsse – ein Affront gegenüber Olaf Scholz.

Jedoch kurze Zeit später, am 9. April 2019, fast auf den Tag genau ein Jahr nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, verschickte der Bundesfinanzminister seine Gesetzesentwürfe zur Neuregelung der Grundsteuer an seine Kabinettkolleginnen und -kollegen zur sogenannten Ressortabstimmung.⁸ Dies wohlwissend, dass führende Unionspolitiker einer wertabhängigen Bemessungsgrundlage – Olaf Scholz begründet die Grundsteuer nunmehr als Sollertragsteuer, doch nach wie vor mit dem Gebäude als Hauptkomponente – nach wie vor sehr kritisch bis strikt ablehnend gegenüber stehen sowie, laut Presseberichten, ohne ausdrückliche Freigabe durch das Bundeskanzleramt.⁹ Damit brachte Olaf Scholz die Union noch mehr gegen sich auf. Von dort wird nun umso vehementer die Forderung nach einer generellen Länderöffnungsklausel erhoben, wonach jedes Bundesland eine vom Bund abweichende Regelung treffen dürfte, so es dies möchte. Der politische Wettstreit dreht sich zunehmend um die Frage, ob

und in welchem Maße die (dynamischen) Bodenwerte als Teil der Bemessungsgrundlage entfallen oder verwässert werden können. Olaf Scholz setzt auf Verwässerung mittels Gebäudekomponente und großzügiger Steuermesszahlrabatte für sozialen Wohnungsbau und soziale Wohnbauträger (laut Gesetzentwurf soll der Rabatt 25 Prozent betragen). Um aber nicht von Anfang an in einen Konflikt mit dem allgemeinen Gleichheitssatz zu geraten, sieht sein Gesetzentwurf für Großstädte ab 600.000 Einwohner und bei Überschreiten bestimmter Bodenrichtwerte einen Wertzuschlag von 10 Prozent vor. Der Union und auch dem SPD-regierten Hamburg reicht all das nicht, beziehungsweise es geht ihnen zu weit. Sie streben nach einer weitgehenden (Hamburg) bis vollständigen (Bayern) Wertnivellierung. Ihr Ideal ist die Flächen-Einheitssteuer.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe zeigen, um wie viel einfacher und unbürokratischer eine Grundsteuer in Form einer reinen Bodensteuer sein könnte: Von den insgesamt rund 270 Seiten (inklusive Begründungstexte und Anlagen) wären etwa Dreiviertel entbehrlich, würde man sowohl auf die komplizierte Gebäudebewertung als auch die mindestens so komplizierte landwirtschaftliche Ertragswertermittlung für die Grundsteuer A verzichten. Gänzlich überflüssig wäre das Gesetz zur Einführung einer Baulandsteuer (Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts für baureife, aber nicht bebaute Grundstücke), denn eine Bodenwertsteuer würde automatisch zu einer Höherbesteuerung solcher Grundstücke führen. Aber Automatismen sind Politikern ein Gräuelfeld, denn wo bleibt da ihr Gestaltungsspielraum ...? So möchte der Bundesfinanzminister dieses spezielle Hebesatzrecht denn auch nur Gemeinden „in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt“ einräumen. Im Ganzen scheint Olaf Scholz von seinen Vorschlägen überzeugt zu sein. So steht, wie üblich in Gesetzentwürfen, auch in diesem Fall geschrieben: „Alternativen: Keine.“

Eine echte Reformalternative, von der Politik hartnäckig ausgeklammert, der aber eigentlich alle Parteien, von LINKE bis CSU, etwas abgewinnen können sollten, sieht „Grundsteuer: Zeitgemäß!“ weiterhin in der Bodenwertsteuer und,

mit Blick auf die politische Realität, insbesondere in einem kombinierten Bodenwert-/Bodenflächenmodell. Bereits mehrfach machte „Grundsteuer: Zeitgemäß!“ die maßgeblichen politischen Vertreter im Bund und in den Ländern sowohl schriftlich als auch einige von ihnen in persönlichen Gesprächen auf die zwei möglichen Bodensteuervarianten aufmerksam; zuletzt Mitte März 2019 in einem Schreiben an den Bundesfinanzminister, die Ministerpräsidenten und Finanzminister der Länder sowie an die Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag.¹⁰ Ländern wie Bayern oder Hamburg, die eine reine Bodenwertsteuer aus welchen Gründen auch immer ablehnen, könnte mittels einer gesetzlichen Öffnungsklausel ermöglicht werden, die Bodenwert um eine Bodenflächenkomponente zu ergänzen, um auf diese Weise mehr oder weniger große Wertunterschiede zwischen verschiedenen Lagen innerhalb einer Gemeinde zu dämpfen. Die Bodenflächenkomponente führt zu einer teilweisen Umverteilung der Steuerlast zwischen hoch- und niedrigpreisigen Lagen. Damit ließen sich die vermeintlich unvereinbaren Positionen zwischen einem wertabhängigen und einem wertunabhängigen Reformansatz auf eine konstruktive und überzeugende Art überbrücken. „Grundsteuer: Zeitgemäß!“ setzt damit weiterhin auf die Kraft der guten Argumente und darauf, dass die Politik noch zur Vernunft kommt.

Apropos zur Vernunft kommen: Bayern sei Dank, noch ist über die Neuregelung der Grundsteuer nicht entschieden! Die Bodensteuer bleibt eine Option – zwar noch ignoriert, aber auch noch von keiner Seite öffentlich ausgeschlossen. Parallelen zu den „Brexit“-Verhandlungen zwischen Großbritannien und der EU sind unverkennbar. Die Politik scheut eine Entscheidung zwischen mehreren schlechten Lösungen. Auch ein „No-Deal“ liegt als Option auf dem Tisch. Ob kurz vor Fristablauf (31. Dezember 2019) die reine Bodensteuer als Rückfalloption („Backstop“) zum rettenden Ufer führt ... ?

Sollte die Politik diese Chance nicht ergreifen, kann es nicht am mangelnden Wissen gelegen haben. Gut möglich, dass sich die Immobilien- und Hausbesitzerlobby durchsetzt, indem es ihr einmal mehr gelingt, ihre Renditeinteressen zu

kaschieren und Öffentlichkeit und Politik vorzumachen, mit einer Besteuerung von Bodenwerten drohe Enteignung und der Untergang des Abendlandes. So ließe sich erklären, warum der Bundesvorstand der FDP zwar bereits vor gut zwei Jahren einen glasklaren Beschluss pro Bodenwertsteuer gefällt hat, aber ihre Fraktion im Deutschen Bundestag mehrheitlich der reinen Flächensteuer das Wort redet. Das andere Problem ist die Visions- und Mutlosigkeit der Politik, allen voran der sozial- und linksorientierten Parteien. Mit einem großen Vorteil der Bodenwertsteuer, ihrer Ideologiefreiheit, wissen Parteien, die sich tendenziell in der Defensive befinden und einem (überkommenen) Lagerdenken verhaftet sind, nichts anzufangen. Wenn sich eine Idee oder ein Instrument nicht widerspruchsfrei in die eigene Ideologie einfügt (oder diese gar in einzelnen Punkten in Frage stellt), sucht man im Zweifel nach den (vermeintlichen) Haken und Ösen, um dagegen sein zu können bzw. nicht dafür sein zu müssen. So können echte Reformen scheitern.

Doch auch wenn es in Deutschland insgesamt nicht zur Bodenwertsteuer kommen sollte, was abzuwarten bleibt, wären die Anstrengungen der letzten Jahre nicht vergeblich gewesen; und sollten die Länder eigene Regelungen treffen dürfen, erhöht das wieder die Chancen. Schon jetzt lässt sich festhalten, dass „Grundsteuer: Zeitgemäß!“ eine beachtliche öffentliche und mediale Debatte über das Bodeneigentum als besonderen Teil des Grundstückeigentums und speziell über die Bodenrente angestoßen hat, die ansonsten ziemlich sicher unterblieben wäre.¹¹ So gelangten Henry George und die „Bodenfrage“ nach Jahrzehnten der Nichtbeachtung immerhin wieder ein wenig in das öffentliche Bewusstsein. Ein Grundstein ist also gelegt, auf ihn lässt sich aufbauen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Ulrich Kriese und Henry Wilke: Grundsteuerreform – Schlägt jetzt die Stunde der einfachen Lösungen? ZfSÖ, Folge 196/197 (2018), S. 46-50.
- 2 Vgl. Ulrich Kriese: Grundsteuerreform – Die Politik in der Sackgasse? ZfSÖ, Folge 192/193 (2017), S. 30-32; Ulrich Kriese und Henry Wilke a.a.O.

« Die Politik bedeutet ein starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich. Es ist ja durchaus richtig, und alle geschichtliche Erfahrung bestätigt es, daß man das Mögliche nicht erreichte, wenn nicht immer wieder in der Welt nach dem Unmöglichen gegriffen worden wäre. »

Max Weber (1926):
Politik als Beruf.
Reclam Universal-
Bibliothek, Stuttgart
1992, S. 82.

3 Zur kritischen Analyse und Richtigstellung siehe www.grundsteuerreform.net/wp-content/uploads/2018/11/181104_Analyse-GdW.pdf und www.grundsteuerreform.net/wp-content/uploads/2018/11/181106_Analyse-ifo.pdf

4 Zur Darstellung und Bewertung des „wertabhängigen Modells“ im Einzelnen vgl. Dirk Lühr und Ulrich Kriese: Scholz' mutloser Wurf. In: Ulrich Kriese, Dirk Lühr und Henry Wilke: Grundsteuer: Zeitgemäß! Der Reader zum Aufruf, Münster 2019, S. 35-42.

5 Westdeutsche Zeitung vom 18. Februar 2019 (Aufmacher auf Seite 1 in der gedruckten Ausgabe): Düsseldorfs OB Geisel will neue Wege bei der Grundsteuer gehen, https://www.wz.de/nrw/duesseldorf/duesseldorfs-ob-geisel-will-neue-wege-bei-der-grundsteuer-gehen_aid-36830877

6 Zitiert aus dem undatierten Papier des Bundesfinanzministeriums: Eckpunkte für die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (auf Anfrage beim Autor erhältlich).

7 Damit gemeint sind soziale Erhaltungsgebiete gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch. Siehe Hamburger Abendblatt

vom 15. März 2019: Neue Pläne für die Grundsteuer – Hamburg bleibt skeptisch, www.abendblatt.de/article216669227/Wie-der-neue-Plaene-fuer-die-Grundsteuer.html

8 Bundesministerium der Finanzen: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Referentenentwurf vom 3. April 2019), Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken (Referentenentwurf vom 2. April 2019), Verordnung zur Durchführung des § 254 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (Entwurf vom 22. März 2019).

9 Der Tagesspiegel vom 10. April 2019: Merkel gegen Scholz, Knall im Koalitionsstreit um Grundsteuer, siehe <https://www.tagesspiegel.de/politik/merkel-gegen-scholz-knall-im-koalitionsstreit-um-grundsteuer/24204996.html>

10 Siehe www.grundsteuerreform.net/wp-content/uploads/2019/03/190311_Bund_Laender_Bundestag.pdf

11 Vgl. www.grundsteuerreform.net/presseecho/

Ulrich Kriese, Dirk Lühr & Henry Wilke (Hrsg.)

„Grundsteuer: Zeitgemäß! – Der Reader zum Aufruf“

Das geltende Grundsteuerrecht ist ungerecht, verwaltungsaufwändig und fördert Bodenspekulation. Seit neuestem wissen wir: Es ist auch verfassungswidrig! Die Initiative „Grundsteuer: Zeitgemäß!“ stellt den kursierenden Reformvorschlägen die Politikempfehlung einer Bodenwertsteuer gegenüber.

In diesem „Reader zum Aufruf“ wird sie von vielen Seiten beleuchtet. Der Reader enthält Beiträge von Fritz Andres, Jonathan Barth, Oliver Richters & Andreas Siemoneit, Eckhard Behrens, Hartmut Dieterich, Felix Fuders, Barbara Hendricks, Ulrich Kriese, Dirk Lühr, Wilhelm Matzat, Kai Schlegelmilch, Hans-Jochen Vogel, Henry Wilke und weiteren Autoren.

Verlag Thomas Kubo, Münster. 400 Seiten. Paperback.
ISBN: 978-3-96230-004-3

www.thomaskubo.de | www.grundsteuerreform.net